Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9080**

14. Wahlperiode 15. 05. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/8388 –

Entwurf eines Gesetzes über Energiestatistiken (Energiestatistikgesetz – EnStatG)

A. Problem

Für die energie- und umweltpolitisch bedeutsame Beobachtung der energiewirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf Veränderungen im europäischen Binnenmarkt und auf die Überprüfung nationaler und internationaler Zielvorstellungen bei der nachhaltigen Gestaltung der Energieversorgung, ist es dringend geboten, die Energiestatistik in Deutschland neu zu gestalten. Hierzu werden die gegenwärtig verstreuten Einzelstatistiken mit Energiebezug in einen energiestatistischen Rahmen eingebracht und den veränderten Informationsbedürfnissen entsprechend angepasst und ergänzt.

Wichtige Ziele des Energiestatistikgesetzes sind:

– Bereinigung, Zusammenführung und Abstimmung von Einzelstatistiken;

– Ergänzung um neue Erhebungen für energiepolitisch relevante Bereiche wie erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung, die gegenwärtig nur unzureichend dargestellt werden können;

– Entlastung von Berichtspflichten, vor allem der kleinen und mittleren Unternehmen.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Für den Bundeshaushalt

Für den Bundeshaushalt entstehen bei der Durchführung des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten. Die einmaligen Umstellungskosten beim Statistischen Bundesamt betragen insgesamt 323 602 Euro. Sie werden aus den bestehenden Etatansätzen des Statistischen Bundesamtes getragen.

2. Kosten für die Bundesländer

Für die Bundesländer entstehen jährliche Mehrkosten von durchschnittlich 783 708 Euro. Die einmaligen Anlauf-/Umstellungskosten betragen insgesamt 320 580 Euro.

3. Als Kosten für die Umstellung der Verbundprogrammierung fallen in Bund und in den Bundesländern insgesamt 78 381 Euro an.

4. Sonstige Kosten

Der Industriebereich wird durch Spreizung der Erhebungsperiodizitäten und durch Konzentration auf Großverbraucher massiv entlastet. Diesen Einsparungen stehen geringfügige Mehrbelastungen im Bereich der Energieversorgungsunternehmen gegenüber.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/8388 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

   „Gesetz zur Neuregelung der Energiestatistik
   und zur Änderung des Statistikregistergesetzes und des Umsatzsteuergesetzes“

2. Vor § 1 werden folgende Gliederungsbezeichnung und Überschrift eingefügt:

   „Artikel 1
   Gesetz über Energiestatistik (Energiestatistikgesetz – EnStatG)“

3. In § 1 werden nach dem Wort „Energieverwendung“ ein Komma und die Wörter „insbesondere in Form von Energiebilanzen des Bundes und der Länder,“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Die Erhebung erfasst bei höchstens 130 Unternehmen, die Flüssiggas an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgeben, jährlich das Erhebungsmerkmal Abgabe von Flüssiggas nach inländischen Abnehmergruppen.“

   b) Der jetzige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

      In Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 2 Nr. 5 und 9“ die Angabe „sowie Absatz 3“ eingefügt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

      „a) den Bezug von Elektrizität, die ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, solarer Strahlungsenergie, Geothermie, Bio-, Deponie-, Klär- oder Grubengas oder aus fester oder flüssiger Biomasse erzeugt wurde,“.

   b) In Nummer 2 wird die Zahl „4 000“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Zahl „10 000“ durch die Zahl „60 000“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

7. § 10 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe b wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

   b) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

      „c) für die Erhebung nach § 4 Abs. 3 die Leitungen von Unternehmen, die Flüssiggas an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgeben.“

8. Die §§ 15 und 16 werden durch die folgenden Artikel 2 bis 4 ersetzt:

„Artikel 2
Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Buchstabe A wird wie folgt geändert:
   a) Ziffer I wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 5 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
      bb) Nummer 6 wird aufgehoben.
   b) Ziffer II wird aufgehoben.
   c) Die bisherige Ziffer III wird Ziffer II.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Buchstabe A wird wie folgt geändert:
      aa) Die Gliederungsbezeichnung „I.“ wird gestrichen.
      bb) Ziffer II wird aufgehoben.
   b) Buchstabe B wird wie folgt geändert:
      aa) Ziffer I Nr. 9 und 10 werden wie folgt gefasst:
         „9. die Abgabe von Wasser,
         10. den Wert der Ein- und Ausfuhr von Wasser;“.
      bb) Die Ziffern III und IV werden wie folgt gefasst:
         „III. bei den Betrieben mit Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, sofern deren Unternehmen nicht nach Ziffer I erfasst werden, für diese fachlichen Betriebsteile die Investitionen;
         IV. bei den nicht nach Ziffer I erfassten Unternehmen, die Erd- oder Erdölgas gewinnen oder Erd- oder Erdölgasleitungen erstellen oder betreiben, die Investitionen.“
3. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
   „Die Angaben zu § 6 Buchstabe B werden vom Statistischen Bundesamt aufbereitet.“

Artikel 3
Änderung des Statistikregistergesetzes und des Umsatzsteuergesetzes

(1) Nach § 2 des Statistikregistergesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300) wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Das Bundesamt für Finanzen übermittelt an das Statistische Bundesamt für Organgesellschaften und Organträger nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes folgende Angaben:

1. Steuernummer einschließlich Nummer des Finanzamts, bei Änderung auch die bisherige Steuernummer,
2. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. Name oder Firma sowie Anschrift,
4. Rechtsform,
5. Kennzeichnung als Organträger oder Organgesellschaft,

6. bei Organgesellschaften zusätzlich die Steuernummer und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Organträgers sowie Angaben zum Beginn und zum Ende der Eingliederung in die Organschaft.

Das Statistische Bundesamt übermittelt die Angaben an die statistischen Ämter der Länder für deren Zuständigkeitsbereich."

(2) In § 27a Abs. 2 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Umsatzsteuerkontrolle" ein Komma eingefügt und das Wort „sowie" gestrichen und nach dem Wort „Umsatzsteuersachen" die Wörter „sowie für Übermittlungen an das Statistische Bundesamt nach § 2a des Statistikregistergesetzes" eingefügt.

Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2003 in Kraft; gleichzeitig tritt das Gesetz über die statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten festen Brennstoffe vom 29. November 1974 (BGBl. I S. 3345), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956, 1959), außer Kraft."

Berlin, den 15. Mai 2002

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Dr. Heinz Riesenhuber	**Gudrun Kopp**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Gudrun Kopp

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 227. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. März 2002 dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Federführung sowie dem Innenausschuss und dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II.

Das in der Bundesrepublik Deutschland vorhandene energiestatistische Datenangebot bedarf erheblicher Verbesserung. Es genügt gegenwärtig nicht den Anforderungen, die sich aus der umfassenden wirtschaftlichen und politischen Bedeutung des Energiesektors ergeben. Derzeit existiert keine amtliche Energiestatistik, die eine zusammenhängende Erfassung des Aufkommens, der Umwandlung und der Verwendung von Energieträgern ermöglicht. Stattdessen gibt es eine Reihe von Einzelgesetzen, die mittelbar oder unmittelbar energierelevante Tatbestände berühren.

Wichtigstes Element für die beabsichtigte Verbesserung der Energiestatistik ist es, eine gesetzliche Basis für die amtliche Energiestatistik in Form eines Energiestatistikgesetzes zu schaffen.

Mit dem Energiestatistikgesetz soll insbesondere für die Energiepolitik ein energiestatistischer Rahmen geschaffen werden, der möglichst viele Energieträger und Verwendungsbereiche umfasst. Dabei wird weitgehend ein einheitliches Erhebungskonzept zugrunde gelegt und eine Energiefachstatistik aufgebaut.

In dieses Konzept werden zunächst die gegenwärtig verstreut angeordneten Einzelstatistiken eingebracht. Dabei ist es notwendig, diese Einzelstatistiken neu zu formulieren und vorhandene Lücken zu schließen. Gleichzeitig können bestehende Überschneidungen eliminiert und der Erhebungsumfang und die Meldestellen auf das sachlich notwendige Maß reduziert werden.

Außerdem werden Erhebungen für einige Energieträgerbereiche angeordnet, deren statistische Erfassung bisher noch nicht ausreichend geregelt ist.

Aufgrund der restriktiven Vorgaben, die bei Schaffung neuer bzw. Ausweitung bestehender amtlicher Statistiken zu berücksichtigen sind, kann das vorliegende Gesetz den dargestellten Datenbedarf allerdings nicht vollständig abdecken. Der außerordentlich heterogene Verwendungsbereich der „Kleinverbraucher (Gewerbe, Handel und Dienstleistungen)", der Verbrauchssektor „Haushalte" sowie die Wärmeerzeugung aus Biomasse und Solarthermie müssen unberücksichtigt bleiben, da hierfür gegenwärtig keine realistischen Erhebungsmöglichkeiten im Rahmen der amtlichen Statistik gesehen werden. Deshalb ist es nicht möglich, den aus nationalen, europäischen und internationalen Berichtspflichten resultierenden Informationsbedarf allein auf der Basis dieses Gesetzes zu decken. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung eingegangenen völkerrechtlich verbindlichen Verpflichtungen zur Berichterstattung im Rahmen der internationalen Klimaschutzpolitik (EU-CO_2-Monitoringsystem, internationale Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, Kyoto-Protokoll und Bonner Beschluss). Hierzu ist deshalb künftig die Durchführung von kostengünstigen Zusatzerhebungen außerhalb der amtlichen Statistik erforderlich, für die Vorschläge im Rahmen eines Gutachtens für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erarbeitet worden sind. Diese regelmäßig durchzuführenden Zusatzerhebungen bilden ein zweites Element für die Verbesserung der Energiestatistik.

Ausgenommen bleibt im Rahmen dieses Gesetzes auch der Mineralölbereich, dessen Daten auf der Grundlage des Mineralöldatengesetzes (1988) erfasst werden. Eine Integration dieses Gesetzes in das Energiestatistikgesetz ist nicht sinnvoll, da das Mineralöldatengesetz vorrangig dem Verwaltungsvollzug dient.

Bei der Formulierung des Energiestatistikgesetzes wurde darauf geachtet, dass die Berichtskreise nur im unbedingt erforderlichen Umfang zu statistischen Meldungen herangezogen werden. Im Vergleich zu bisher geltenden Regelungen werden erhebliche Entlastungen von Berichtspflichtigen vorgesehen. Dies gilt insbesondere für die Betriebe und Unternehmen des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes, bei denen auf die gegenwärtig laufende monatliche Erhebung bei ca. 68 000 Betrieben vollständig verzichtet wird. Insgesamt ergibt sich nach einer Berechnung des Statistischen Bundesamts im Bereich der Industrie ein Entlastungseffekt hinsichtlich der Anzahl der Abfragen von über 90 %. Schließlich wird künftig auch auf die Erhebung bei den Flüssiggashändlern verzichtet, um diesen eher mittelständisch geprägten Berichtskreis zu entlasten.

Bei der Formulierung der Merkmale, für die im Rahmen der einzelnen Statistiken Angaben zu erheben sind, und des Kreises der zu Befragenden ist auf Normenklarheit großer Wert gelegt worden. Den Anforderungen des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 wird damit Rechnung getragen.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben zu dieser Vorlage einen Änderungsantrag (Anlage) eingebracht.

III.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 97. Sitzung am 15. Mai 2002 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 82. Sitzung am 15. Mai 2002 beraten und einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

IV.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/8388 in seiner 81. Sitzung am 15. Mai 2002 beraten.

Er beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen zu empfehlen.

Berlin, den 15. Mai 2002

Gudrun Kopp
Berichterstatterin

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss-Drucksache
410/14

Bezug: ***81. Sitzung***
Hinweis: ***Energiestatistikgesetz***
TO: ***am 15. Mai 2002***

Änderungsantrag

6. Mai 2002

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 14/8388 –

Entwurf eines Gesetzes über Energiestatistiken (Energiestatistikgesetz – EnStatG)

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Neuregelung der Energiestatistik und zur Änderung des Statistikregistergesetzes und des Umsatzsteuergesetzes“

2. Vor § 1 werden folgende Gliederungsbezeichnung und Überschrift eingefügt:

„Artikel 1
Gesetz über Energiestatistik (Energiestatistikgesetz – EnStatG)“

3. In § 1 werden nach dem Wort „Energieverwendung“ ein Komma und die Wörter „insbesondere in Form von Energiebilanzen des Bundes und der Länder,“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Erhebung erfasst bei höchstens 130 Unternehmen, die Flüssiggas an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgeben, jährlich das Erhebungsmerkmal Abgabe von Flüssiggas nach inländischen Abnehmergruppen.”

b) Der jetzige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 2 Nr. 5 und 9“ die Angabe „sowie Absatz 3“ eingefügt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) den Bezug von Elektrizität, die ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, solarer Strahlungsenergie, Geothermie, Bio-, Deponie-, Klär-

oder Grubengas oder aus fester oder flüssiger Biomasse erzeugt wurde,”

b) In Nummer 2 wird die Zahl „4 000“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Zahl „10 000“ durch die Zahl „60 000“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

7. § 10 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) für die Erhebung nach § 4 Abs. 3 die Leitungen von Unternehmen, die Flüssiggas an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgeben.“

8. Die §§ 15 und 16 werden durch die folgenden Artikel 2 bis 4 ersetzt:

„Artikel 2
Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe“

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Buchstabe A wird wie folgt geändert:

a) Ziffer I wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Nummer 6 wird aufgehoben.

b) Ziffer II wird aufgehoben.

c) Die bisherige Ziffer III wird Ziffer II.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe A wird wie folgt geändert:

aa) Die Gliederungsbezeichnung „I.“ wird gestrichen.

bb) Ziffer II wird aufgehoben.

b) Buchstabe B wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer I Nr. 9 und 10 werden wie folgt gefasst:

„9. die Abgabe von Wasser,

10. den Wert der Ein- und Ausfuhr von Wasser;“.

bb) Die Ziffern III und IV werden wie folgt gefasst:

„III. bei den Betrieben mit Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, sofern deren Unternehmen nicht nach Ziffer I erfasst werden, für diese fachlichen Betriebsteile die Investitionen;

IV. bei den nicht nach Ziffer I erfassten Unternehmen, die Erd- oder Erdölgas gewinnen oder Erd- oder Erdölgasleitungen erstellen oder betreiben, die Investitionen.“

3. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Angaben zu § 6 Buchstabe B werden vom Statistischen Bundesamt aufbereitet.“

Artikel 3
Änderung des Statistikregistergesetzes und des Umsatzsteuergesetzes

(1) Nach § 2 des Statistikregistergesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300) wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Das Bundesamt für Finanzen übermittelt an das Statistische Bundesamt für Organgesellschaften und Organträger nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes folgende Angaben:

1. Steuernummer einschließlich Nummer des Finanzamts, bei Änderung auch die bisherige Steuernummer,
2. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. Name oder Firma sowie Anschrift,
4. Rechtsform,
5. Kennzeichnung als Organträger oder Organgesellschaft,
6. bei Organgesellschaften zusätzlich die Steuernummer und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Organträgers sowie Angaben zum Beginn und zum Ende der Eingliederung in die Organschaft.

Das Statistische Bundesamt übermittelt die Angaben an die statistischen Ämter der Länder für deren Zuständigkeitsbereich.“

(2) In § 27a Abs. 2 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Umsatzsteuerkontrolle“ ein Komma eingefügt und das Wort „sowie“ gestrichen und nach dem Wort „Umsatzsteuersachen“ die Wörter „sowie für Übermittlungen an das Statistische Bundesamt nach § 2a des Statistikregistergesetzes“ eingefügt.

Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2003 in Kraft; gleichzeitig tritt das Gesetz über die statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten festen Brennstoffe vom 29. November 1974 (BGBl. I S. 3345), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956, 1959), außer Kraft.“

I. Begründung

Zu Nummer 1

Da die neben den Änderungen des Energiestatistikgesetzes vorgesehenen Änderungen des Statistikregistergesetzes und des Umsatzsteuergesetzes keine Folgeänderungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Energiestatistikgesetzes sind, ist für das Gesetzgebungsvorhaben die Form des Mantelgesetzes zu wählen. Das Mantelgesetz ist wie vorgesehen zu bezeichnen; dabei ist in Anlehnung an den sonst bei statistischen Gesetzen üblichen Sprachgebrauch für das Energiestatistikgesetz der Singular verwendet worden.

Zu Nummer 2

Folgeänderung aus Nummer 1.

Zu Nummer 3

Der weitaus größte Teil der im Rahmen des Energiestatistikgesetzes erhobenen Daten wird in Form von Energiebilanzen aufbereitet und zur Verfügung gestellt. Zwar wird in der Begründung des Energiestatistikgesetzes an verschiedenen Stellen auf die Energiebilanzen Bezug genommen; eine Aufnahme der Energiebilanzen in § 1 (Zweck des Gesetzes) ist jedoch als zusätzliche Präzisierung hilfreich.

Zu Nummer 4 a)

Würde man auf die vorgesehene Ergänzung des § 4 um einen Absatz 3 verzichten, so fiele die derzeit jährlich durchgeführte Flüssiggaserhebung weg; die daraus gewonnenen Informationen, die vor allem die Bundesländer für ihre Energiebilanzen benötigen, gingen ersatzlos verloren. Da die Flüssiggaserhebung lediglich etwas über 100 Unternehmen betrifft, verursacht sie weder Belastungen für die Wirtschaft noch zusätzliche Kosten in nennenswertem Umfang; sie sollte somit beibehalten werden.

Zu Nummer 4 b)

Folgeänderung zu Nummer 4 a). Die Bundesländer können die Informationen aus der Flüssiggaserhebung nur dann für ihre Energiebilanzen verwenden, wenn diese nach Ländern unterteilt gemeldet werden.

Zu Nummer 5 a)

Die Biomasse spielt im Bereich der erneuerbaren Energien und der damit verbundenen energiepolitischen Zielsetzungen eine bedeutende Rolle. Um die Nutzung der Biomasse energiestatistisch adäquat abzubilden und aussagefähiges Datenmaterial zu gewinnen, ist es erforderlich, die unterschiedlichen Verfahren der Nutzung differenziert zu erheben. So wird Biogas in der Landwirtschaft, flüssige Biomasse (u. a. Biokraftstoffe) in der Kraft-Wärme-Kopplung und feste Biomasse vorwiegend in Großanlagen eingesetzt.

Zu Nummer 5 b)

Mit der Erhöhung des Berichtskreises von 4 000 auf 6 000 Kläranlagen wird sicher gestellt, dass alle für die Erhebung relevanten Anlagen berücksichtigt werden.

Zu Nummer 6 a)

Bei einer jährlichen Erhebung von höchstens 60 000 Betriebe im Industriebereich ließe sich im Gegensatz zur bisher vorgesehenen jährlichen Stichprobe von 10 000 Betrieben die Datenqualität deutlich verbessern. Zudem könnten mit einer Vollerhebung auch auf Länderebene repräsentative Ergebnisse in ausreichender Branchendifferenzierung gewonnen werden, die die Länder zur Erstellung ihrer Energiebilanzen benötigen.

Durch diese jährliche Erhebung würden keine zusätzliche Kosten in den statistischen Ämtern verursacht; Mehraufwendungen für den Versand und die Bearbeitung einer größeren Anzahl von Fragebögen würden durch Minderaufwendungen durch Wegfall von Aufbau und Pflege der Stichprobe kompensiert. Die Industrie würde bei einer jährlichen Vollerhebung zwar etwas weniger entlastet als bei einer jährlichen Stichprobe; durch das Entfallen der unterjährigen Berichtspflichten ergäbe sich aber dennoch gegenüber dem bisherigen Erhebungsmodus eine signifikante Entlastung. Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes beliefe sich diese bei einem angenommenen Stundensatz von 35,79 bis 76,69 Euro auf jährlich 1,39 bis 2,99 Mio. Euro.

Zu Nummer 6 b)

Folgeänderung zu Nummer 6 a).

Zu Nummer 7 a)

Folgeänderung zu Nummer 7 b).

Zu Nummer 7 b)

Folgeänderung zu Nummer 4 a).

Zu Nummer 8

Zu Artikel 2

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) ist während des Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf des Energiestatistikgesetzes geändert worden. Dadurch laufen einige Änderungsbefehle des § 15 Abs. 1 des bisherigen Energiestatistikgesetzentwurfes leer; sie müssen angepasst werden.

Die Neubekanntmachungsermächtigung im bisherigen § 15 Abs. 2 des Entwurfs entfällt, da das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe bereits am 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181) neu bekannt gemacht wurde.

Aus der neuen Form des Mantelgesetzes folgt, dass diese Änderungen in einen eigenen Artikel 2 zu bringen sind.

Zu Artikel 3

Ziel der Gesetzesänderung ist es, die bisher im Statistikregister und auch in der Bundesstatistik nur unzureichend vorliegenden Angaben über die Zusammensetzung von Organschaften und damit die Informationen über deren wirtschaftliche Tätigkeit kurzfristig entscheidend zu verbessern. Dadurch werden auch die Voraussetzungen zur Prüfung etwaiger Zusammenhänge zwischen Organschaften im Sinne des Steuerrechts und Unternehmensgruppen im Sinne des Wettbewerbsrechts geschaffen. Hierzu sollen das Statistikregistergesetz und in Folge davon das Umsatzsteuergesetz noch im Rahmen des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens zur Regelung der Energiestatistik geändert werden.

Juristische Personen, die im Sinne der Bundesstatistik eigenständige Unternehmen darstellen, werden umsatzsteuerrechtlich nicht als eigenständige Unternehmen betrachtet, wenn sie als Organgesellschaften nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers in Form einer Organschaft eingegliedert sind. Umsatzsteuerrechtlich bildet die Organschaft insgesamt ein einziges Unternehmen, bestehend aus einem Organträger und den zugehörigen Organgesellschaften. Angaben über die zu einer Organschaft gehörenden Organgesellschaften werden bisher nicht von den Finanzbehörden übermittelt. Bei den Übermittlungen nach § 2 Abs. 1 des Statistikregistergesetzes werden lediglich die Organträger, soweit bekannt, gesondert gekennzeichnet. Der steuerbare Umsatz der Organgesellschaften wird bei dem zugehörigen Organträger mitausgewiesen. Dies hat u. a. zur Folge, dass der gesamte steuerbare Umsatz im Wirtschaftszweig des Organträgers nachgewiesen und regional dem Ort des Organträgers zugeordnet wird, obwohl er ggf. von Organgesellschaften erzielt wurde, die in anderen Wirtschaftszweigen und an anderen Orten tätig sind. Damit führt die Verwendung der von den Finanzbehörden der Länder übermittelten Angaben über umsatzsteuerpflichtige Unternehmen im Statistikregister zu einer Einbuße an sachlicher und regionaler Tiefe.

Der nach Artikel 3 Abs. 1 in das Statistikregistergesetz einzufügende § 2a regelt die Übermittlung der beim Bundesamt für Finanzen vorhandenen Angaben

über Organgesellschaften und Organträger. Diese Angaben sind bei den Finanzbehörden der Länder nur vereinzelt vorhanden. Durch die Übermittlung der in § 2a genannten Angaben können im Statistikregister Informationen über die Zusammensetzung von Organschaften und damit über deren wirtschaftliche Tätigkeit verarbeitet werden. Befragungen der Wirtschaft über die Zusammensetzung von Organschaften werden insoweit verringert. Die betroffenen Unternehmen werden von statistischen Berichtspflichten entlastet. In den statistischen Ämtern wird der Aufwand für die Verarbeitung der Organschaftsangaben durch den wegfallenden Befragungsaufwand bei den Unternehmen kompensiert.

Die Angaben nach § 2a sollen zentral an das Statistische Bundesamt übermittelt werden, um zusätzliche Arbeiten und Kosten für die Aufspaltung der zu übermittelnden Angaben nach Ländern beim Bundesamt für Finanzen zu vermeiden. Das Statistische Bundesamt wird die Informationen über die Organgesellschaften und Organträger den statistischen Ämter der Länder jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich zur Verfügung stellen.

Die nach Artikel 3 Abs. 2 vorgesehene Änderung des Umsatzsteuergesetzes ist als Folgeänderung erforderlich, um die Übermittlung der der Zweckbindung nach § 27a Abs. 2 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes unterliegenden Angaben durch das Bundesamt für Finanzen an das Statistische Bundesamt zu ermöglichen. Die Kosten des Bundesamtes für Finanzen zur Übermittlung der Organschaftsangaben an das Statistische Bundesamt entstehen im Wesentlichen durch die Programmierung der Dateinutzung, die aus den verfügbaren Mitteln gedeckt sind.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten. Das Energiestatistikgesetz kann sinnvoller Weise nur zu Beginn eines Jahres in Kraft treten, da es insbesondere auch monatliche Erhebungen vorsieht. Die Regelungen zur Änderung des Statistikregistergesetzes und des Umsatzsteuergesetzes sollen dagegen unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Das Bundesamt für Finanzen hat bereits entsprechende Vorarbeiten so gut wie abgeschlossen. Damit kann die vorgesehene Verbesserung des Statistikregisters unverzüglich vorgenommen werden.

II. Kosten

Die gegenüber dem Regierungsentwurf vorgenommenen Änderungen bei den Energieerhebungen führen weder bei den beteiligten Ämtern noch bei den Befragten Unternehmen zu nennenswerten zusätzlichen Kosten. Gegenüber dem bisherigen Erhebungsmodus führt die Periodizitätsverlängerung der monatlichen und vierteljährlichen auf jährliche Erhebungen in der Industrie zu Entlastungen.

Durch die Änderungen des Statistikregister- und des Umsatzsteuergesetzes entstehen bei den beteiligten Ämtern Kosten in nicht nennenswerter Höhe, die aus den laufenden Haushaltsansätzen getragen werden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333